Zeitschrift: Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für

Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 30 (2007)

Artikel: Der "Berner Synodus": "... fleissig verlesen, erläutert, ausgelegt und

erneuert ..."

Autor: Dellsperger, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1056001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RUDOLF DELLSPERGER

JUBILÄUMSFEIER 475 JAHRE BERNER SYNODUS

am 12. Januar 2007 im Rahmen der Ringvorlesung von Prof. Dr. Rudolf Dellsperger «Berner Täufertum in Geschichte und Gegenwart»

Der «Berner Synodus»: «... fleissig verlesen, erläutert, ausgelegt und erneuert ...»

Ende der siebziger Jahre erhielt ich einen Anruf der Buchdruckerei Jordi in Belp. Ein Mitarbeiter sagte mir, er sei im Lager auf einen grösseren Vorrat an Druckbögen des «Berner Synodus» gestossen. Ob ich, statt dass die Firma sie einstampfen lasse, dafür Verwendung habe? Ich setzte mich mit der zuständigen Synodalrätin in Verbindung und erhielt umgehend die Erlaubnis, die Bücher auf Kosten des Synodalrates broschieren zu lassen und an die Studierenden zu verschenken. Das ergab einen Stock von ein paar hundert Exemplaren. Er reichte für viele Jahre. – Dass der «Synodus» in einem Lager ungebunden ein stilles Dasein fristet, ist, scheint mir, für ihn nicht untypisch. Dass ein Buchdrucker, der Kirchgemeinderat, Sonntagschullehrer und Mitglied der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern war, wie sie damals noch hiess, dass ausgerechnet er wusste, was es mit dem «Synodus» auf sich hat, ist kein Zufall. Der «Synodus» hat nie im Rampenlicht gestanden, aber er hat diejenigen, die ihn kannten, immer wieder angezogen.

Ich möchte Ihnen Einblicke in die Wirkungsgeschichte des «Berner Synodus» geben. Man kann dies anhand seiner Ausgaben tun. Diese Aufgabe haben Hans Rudolf Lavater¹ und Gottfried W. Locher² vorbildlich gelöst. Ich knüpfe dankbar an sie an. Hans Rudolf Lavater zählt in seinem Editionsverzeichnis von 1984 achtzehn Gesamtausgaben und drei Teilausgaben.³ Inzwischen sind zwei Teilausgaben hinzugekommen, eine französi-

¹ LAVATER 1988 (Synodus).

² LOCHER 1988 (Editionen).

³ LAVATER 1984 (Verzeichnis).

sche London 1752⁴ und eine weitere in den Reformierten Bekenntnisschriften von 2002⁵. Das ergibt alle zwanzig Jahre eine Ausgabe. Ein Renner ist der «Synodus» nie gewesen. Auch seine Wirkungsgeschichte ist unspektakulär. Ich beginne in der Mitte des letzten Jahrhunderts und gehe in Abständen von manchmal hundert, manchmal fünfzig Jahren flussaufwärts zur Quelle. Wir werden vom «Synodus» selber erst am Ende sprechen. Nach dem Willen des Berner Rates hätte er alljährlich an der Synode «flyssig verlåsen erlütert / vßgeleytt / vnd ernüwert werden» sollen.⁶ Das hat so nicht, aber im Verlauf der Jahrhunderte im übertragenen Sinn sehr wohl stattgefunden.

I. DER «SYNODUS» IM BERNER KIRCHENSTREIT

Bei den eingangs erwähnten Bögen handelte es sich um die Ausgabe, die Albert Schädelin im Auftrag des Synodalrates besorgt hat.⁷ Sie ist 1953, kurz nach der Beilegung des Berner Kirchenstreites von 1949 bis 1951, in zweiter Auflage erschienen. Im Verlauf dieses Streites hatten sich Kirchenvertreter, unter ihnen der Synodalratspräsident, dem Kirchendirektor gegenüber auf den «Synodus» berufen. Sie machten geltend, die Pfarrer hätten allein Jesus Christus zu predigen. Die Obrigkeit habe sich selber anno 1532 von Kritik, die daraus folge, ausdrücklich nicht ausgenommen.⁸ In der Tat heisst es im Dekret vom 14. Januar 1532, mit dem Schultheiss und Räte den «Synodus» in Kraft setzten und sich und ihre Untertanen auf ihn verpflichteten:

LA / THÉOLOGIE / DE NOS PÈRES, / Contenue / dans les XVIII. Premiers Chapitres / du SYNODE de BERNE / de l'an 1532. / Qui regardent la Doctrine / Chretienne. / Réimprimé par ordre du Magistrat de / cet illustre Canton, en / 1728. (Zit. nach DIETRICH MEYER [Hg.], Bibliographisches Handbuch zur Zinzendorf-Forschung, Düsseldorf 1987, A 197.)

⁵ FRIEDHELM KRÜGER, Lehrartikel des Berner Synodus von 1532, in: Reformierte Bekenntnisschriften, hg. im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland v. HEINER FAULENBACH und EBERHARD BUSCH, Bd. 1/1 1523–1534, Neukirchen-Vluyn 2002, 508–548.

BERNER SYNODUS I 6: «fleissig verlesen, erläutert, ausgelegt und erneuert».

LAVATER 1984 (Verzeichnis) Nr. 15 a) und b).

⁸ Ficker-Stähelin 66.

«Vnnd [wir] wöllen [...] üch die pfarrer vnd prediger schützen vnd schyrmen / uff das jr Jesum Christum allein predigen / die jrrsal verwerffen / laster vnd ergernuß beyder der Oberherren vn vnderthanen / ouch vnser selbs / ane schüchen / antasten vnd widerfächten möge / nach ordnung deß gloubens / der liebe / vnd der beßerung an Gott gegenwürtiger zůhörer.»

Der Kirchendirektor und spätere Bundesrat Markus Feldmann hielt den Kirchenvertretern entgegen, nicht mehr der «Synodus», sondern das Kirchengesetz von 1945 sei für das Verhältnis von Kirche und Staat massgebend. Die Gegenseite räumte ein, dass sich die geschichtliche Situation seit der Reformation verändert habe, nicht aber die Wahrheit des Evangeliums, die der «Synodus» bezeuge. Die Obrigkeit werde darin ermahnt, sich seitens der Kirche nicht von Liebedienern einlullen zu lassen, sondern darauf gefasst zu sein, «dass die Wahrheit beisst und immer ihre Schärfe hat» Der Kirchendirektor blieb, ohne die Verkündigungsfreiheit einschränken zu wollen, dabei: Der «Synodus» sei nicht mehr geltende Rechtsnorm, sondern habe bloss noch historische Bedeutung.

Worum denn drehte sich der Streit? Es ging *auch* darum, ob im Berner Münster Offiziere brevetiert und Abdankungen mit oder ohne Sarg stattfinden dürften.¹² Die Frage *hinter* allen Fragen aber war diejenige nach dem Ort der Kirche im demokratischen Staat, und dies zur Zeit des Kalten Krieges. Hatte sie ihren Ort «mitten im Volk» oder «draussen vor dem Tor», war Solidarität, aber pointiert *kritische* Solidarität ihr angemessenes Verhältnis zum Staat?¹³

Die Positionen waren grundverschieden. Auf der einen Seite standen neben Feldmann bürgerliche Politiker und die liberale kirchliche Richtung, auf der andern Seite Karl Barth, die Theologische Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern und die politische Linke. Barth hatte am Kirchensonntag in seinem Vortrag zum vom Synodalrat vorgegebenen Thema «Die Kirche zwischen Ost und West» die Kirche dazu aufgefordert, im Ost-West-Konflikt nicht Partei zu ergreifen, sondern zum Frieden aufzurufen und

BERNER SYNODUS I 5: «wir wollen Euch, die Pfarrer und Prediger, schützen und schirmen, damit Ihr Jesus Christus allein predigen, Irrtümer verwerfen, Laster und Ärgernis sowohl der Oberherren als auch der Untertanen – auch unser selbst! – ohne Scheu antasten und bekämpfen könnt nach Ordnung des Glaubens, der Liebe und der Besserung an Gott bei den anwesenden Zuhörern.»

¹⁰ Berner Synodus I 54.

¹¹ FICKER-STÄHELIN 67–70.

¹² FICKER-STÄHELIN 56.

Diese Sicht vertrat Pfarrer Fritz Leuenberger in seiner Andacht in der Synode vom 6. Dezember 1949. Mit ihr und Feldmanns Reaktion darauf begann der Berner Kirchenstreit. FICKER-STÄHELIN 51–54.

zwischen dem amerikanischen und dem russischen nach einem christlichen Weg zu suchen. West und Ost passten nicht ins Schema von Gut und Böse, und im Unterschied zum Nationalsozialismus stecke im Marxismus wenigstens eine konstruktive Idee.¹⁴

Feldmann warf Barth und seinen Berner Freunden vor, sie propagierten dem Kommunismus gegenüber eine neutrale Haltung und verhielten sich zur freiheitlich demokratischen Ordnung unsolidarisch. Sie seien in ihrer Theologie autoritär und intolerant und würden damit gegen das Kirchengesetz verstossen, wonach «die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren» sei. Die Gegenseite war theologisch vom deutschen Kirchenkampf geprägt. Indem sie sich auf den Synodus berief, betrachtete sie ihn de facto als Bekenntnis. Nach der Kirchenverfassung von 1946 gehörte er aber zu den «historischen Grundlagen» der Berner Kirche. Auch konnte man ihn schwerlich für die Legitimation politischer Predigt heranziehen. 17

So ist der Synodus im Berner Kirchenstreit zwischen die Fronten geraten. Hundert Jahre früher war es anders gewesen.

¹⁴ FICKER-STÄHELIN 85–88.

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945, Artikel 60, Absatz 2.

Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (angenommen durch die kirchlich Stimmberechtigten am 13. Oktober 1946), Artikel 1, Absatz 4.

Nach dem «Synodus» kümmern sich die Pfarrer um die ewige Seligkeit, um die Gewissen der Gläubigen. Die Domäne der Obrigkeit hingegen sind nicht die Gewissen, sondern allein die äusseren Angelegenheiten der Bürger und Untertanen. Damit sind die Prädikanten von der Verantwortung für das Gemeinwohl jedoch nicht dispensiert. Sie können sie nur nicht direkt wahrnehmen – von einem prophetischen Wächteramt der Kirche ist nicht die Rede –, sondern so, dass sie die einzelnen Christen auf ihr Gewissen hin ansprechen: «an die Stelle der an die Öffentlichkeit gerichteten Prophetie tritt die ans Individuum sich wendende Seelsorge.» SAMUEL LUTZ, Das Problem der Ethik im «Berner Synodus», in: BERNER SYNODUS II 248–259, hier 255.

Die Kirche zwischen Ost und West

Vortrag, gehalten in der Stadtkirche in Thun und im Münster in Bern am 6. Februar 1949

von

Karl Barth

Nicht ich habe an diesem «Kirchensonntag» die Politik auf die Kanzel gebracht. Sondern das hat mit der Aufstellung dieses Themas: «Die Kirche zwischen Ost und West» der bernische Synodalrat getan. Er sieht die Kirche «zwischen Ost und West» und also wieder einmal mitten in die Entscheidung einer politischen Frage gestellt. Ich füge aber sofort hinzu: er hat recht, wenn er das tut. Diese Frage ist da: auf der Oberfläche als eine Wolke von viel klugem und noch mehr törichtem Gerede und Geschreibe und in der Tiefe als eine wirkliche Not und Aufgabe, die uns Menschen von heute wirklich betrifft und angeht. Da dem so ist, geht sie bestimmt auch dem Gott zu Herzen, der in seinem Sohn des Menschen — aller Menschen aller Zeiten — Bruder geworden ist. Und geht sie ihm zu Herzen, dann muß sie auch seiner Kirche, die sein irdischer Zeuge ist, zu Herzen gehen. Sie muß auf jene Frage eine Antwort suchen. Und diese Antwort muß eine ordentliche sein. Es ist gut, daß uns das durch das Thema dieses «Kirchensonntags»

I

Eröffnungen,

der

Rirchendirektion

an die

Mitglieder der evanglisch=reformirten Kirchensynode

des

Rantons Bern.

Bern.

Gedruckt bei C. Rager.

1852.

Abb. 2: Eröffnungen der Kirchendirektion an die Mitglieder der evangelisch-reformirten Kirchensynode des Kantons Bern, Bern 1852

II. DER «SYNODUS» IN DER ERSTEN EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHENSYNODE DES KANTONS BERN

Am 21. Juni 1852 tagte in Bern die erste aus Laien und Pfarrern gemischte Synode in der Geschichte der Berner Kirche. Ihre Rechtsgrundlage war das Kirchengesetz vom 19. Januar desselben Jahres, eine Synodalordnung auf den Grundsätzen des Presbyterialsystems. Mit diesem Gesetz gelangte das Prinzip der Demokratie auf die Verfassung der Kirche zur Anwendung, wobei die Pfarrer noch vom Regierungsrat gewählt wurden. Dem Wunsch nach grösserer kirchlicher Autonomie wurde darin Rechnung getragen. In den Kompetenzbereich der Synode fielen alle innerkirchlichen Angelegenheiten. In allen das Äussere betreffenden Fragen hatte sie ein Mitbestimmungsrecht.¹⁸

Die erste Synodesession war ein Ereignis. Sie fand in Anwesenheit des Kirchendirektors und Regierungspräsidenten Eduard Blösch statt, der sich in einer programmatischen Rede von 45 Druckseiten Umfang an die Synodalen wandte. Der Vortrag dürfte eher drei als zwei Stunden gedauert haben. Einleitend zitierte Blösch ausführlich aus dem bereits erwähnten Dekret vom 14. Januar 1532. Damit bekräftigte er den Willen der Regierung, das Evangelium in Lehre und Leben zu erhalten, die Freiheit der Christuspredigt zu schützen und sich ihr auch dann zu stellen, wenn daraus Kritik an ihr selber erwachsen würde. Blösch räumte ein, die Verhältnisse hätten sich in den zurückliegenden 320 Jahren sehr geändert, betonte aber: «In Hinsicht auf Religion und Kirche ... ist die Gesinnung der gegenwärtigen Regierung von Bern gleich derjenigen, welche sich in diesem Dekret ausspricht.» Eine Passage daraus unterstrich er besonders, indem er sie kurz nacheinander zweimal zitierte: Was «uns näher zu Christo führet, uns nach Vermög Gottes Worts, gemeiner Früntschaft und Lieb zuträglich ist, dasselbig wellend auch wir gärn annehmen», und er fügte bei: «auf diese Grundlage sollte unser ganzes Volksleben zurückgeführt werden». 19

1852 war es also der Kirchendirektor, der dieselben, ein Jahrhundert später von Theologie und Kirche beanspruchten, «Synodus»-Sätze dazu benützte, um der reformierten Landeskirche die Loyalität der Regierung zu bezeugen. Dies war keineswegs selbstverständlich. Es war erst wenige Jahre her, seit die radikale Regierung mit der Kirche auf Konfliktkurs gegangen war, weil sie diese im Verhältnis zum «entschiedenen Fortschritt» als Hort der Reaktion beargwöhnte. Zwischen 1846 und 1850 hatte Bern einen Kir-

Zum Kirchengesetz von 1852 vgl. Kurt Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Bern 1958, 646–651.

Eröffnungen der Kirchendirektion an die Mitglieder der evangelisch-reformirten Kirchensynode des Kantons Bern, Bern 1852, 6–7.

chenstreit erlebt, der einer Dauerkrise gleichkam. Nicht zufällig war damals die Frage nach «Einheit und Trennung von Kirche und Staat» ²⁰ ein ständiges Thema. Man darf aber diese Krise keineswegs nur auf den mehr oder weniger guten Willen von Politikern und Kirchenleuten zurückführen. Ihr Nährboden war die Emanzipation breiter Kreise von kirchlicher Autorität, an deren Stelle nicht selten eine fast religiöse Verehrung des modernen Staates trat. Wer Gotthelf liest, weiss Bescheid. ²¹

Vor diesem Hintergrund nimmt sich Blöschs Rückgriff auf den «Synodus» als konservativer Schachzug aus. Das war er auch, aber wer genau hinsieht, entdeckt darin einen progressiven Konservativismus. Das hing an Eduard Blösch, der als Präsident einer konservativen Regierung ein Liberaler geblieben und in den vielfältigen Zerreissproben der Zeit stets auf echte Vermittlung bedacht war. Es hing an Blöschs Freund und Autor seiner Rede, am Philosophen und Theologen Johann Peter Romang. Auch er galt als Konservativer, obwohl er partei- und kirchenpolitisch in kein Schema passte. Es hing am Synodus, der ausser in der Einleitung zwar gar nicht so oft erwähnt wird, der aber gleichsam das mathematische Zeichen vor der Klammer ist. Zitiert wird übrigens in leicht modernisierender Form nach der Ausgabe, die 1830 von der Gesellschaft der Rechtgläubigkeit

So lautete der Titel des Referats, das Johann Peter Romang 1850 vor dem bernischen Pfarrverein gehalten hat. Es ist im selben Jahr in Zürich und Frauenfeld im Druck erschienen.

Rudolf Dellsperger, Kirche in der «Springflut der Zeit». Vier Reden von Albert Bitzius und Johann Peter Romang aus den Jahren 1844/45 und 1849. Mit Anhang: «Eröffnungsrede des Bernischen Predigervereins zu Burgdorf, den 19. September 1849», in: «... zu schreien in die Zeit hinein ...». Beiträge zu Jeremias Gotthelf, Albert Bitzius (1797–1854), hg. v. Hanns Peter Holl und J. Harald Wäber (Schriften der Burgerbibliothek Bern) Bern 1997, 195–234. – Ders., «Die Versöhnung des Ankenbenz und des Hunghans, vermittelt durch Professor Zeller». Zum kirchlichen und theologischen Hintergrund von Gotthelfs Zeitgeist und Berner Geist, in: Jeremias Gotthelf, der Querdenker und Zeitkritiker, hg. im Auftrag des Collegium generale v. Barbara Mahlmann-Bauer, Christian von Zimmermann und Sara Margarita Zwahlen. (Collegium generale Universität Bern, Kulturhistorische Vorlesungen 2004/2005) Bern u.a. 2006, 197–211.

E[MIL] BLÖSCH, Eduard Blösch und Dreißig Jahre Bernischer Geschichte, Bern 1872, 478. – BEAT JUNKER, Geschichte des Kantons Bern seit 1798, Band II: Die Entstehung des demokratischen Volksstaates 1831–1880. (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 73) Bern 1990, 138–139, 147, 188, 283 und Register.

RUDOLF DELLSPERGER, Johann Peter Romang (1802–1875). Philosophische Theologie, christlicher Glaube und politische Verantwortung in revolutionärer Zeit. (Basler und Berner Studien zur historischen und systematischen Theologie 23) Bern 1975, 143–145; 257–258.

Eröffnungen der Kirchendirektion, 15, 19, 45.

herausgebracht worden war.²⁵ In dieser Gesellschaft sammelten sich seit 1826 Leute aus der Erweckungsbewegung. Sie gehört zu denjenigen Gruppierungen, die fünf Jahre später der Evangelischen Gesellschaft Pate standen.²⁶ Wer jetzt denkt, also seien es doch konservative Kreise gewesen, die sich damals auf den «Synodus» beriefen, muss aufpassen, denn hinter der Gesellschaft der Rechtgläubigkeit und hinter der Edition von 1830 standen so originelle Persönlichkeiten wie Beat Rudolf von Lerber, der als Erweckter engagiert für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung inklusive Frauenstimmrecht eintrat und seine liberalen Ideen und Prinzipien kurzerhand aus der Bibel herleitete.²⁷

Wir sind dem «Berner Synodus» im Umfeld von Liberalismus, Radikalismus und Erweckungsbewegung begegnet. Die Geschichte des «Synodus» im 19. Jahrhundert ist damit bei weitem nicht ausgeschöpft. Im Jahr 1837 hatte sich eine Synodalkommission in einem Gutachten zu den Beziehungen zwischen reformierter Landeskirche und Freikirchen auf ihn berufen, und auch 1802 war er mit einer modernen philosophischen Konzeption des Verhältnisses von Staat und Kirche kombiniert worden. Aber wir halten uns hier nicht auf, sondern gehen weiter flussaufwärts.

LAVATER 1984 (Verzeichnis) Nr. 12. In der Erklärung des Rates, berechtigte Kritik der Pfarrer am Verhalten der Obrigkeit und Untertanen annehmen zu wollen, wird der Einschub «auch *unser selbs*» in den «Eröffnungen» wie in der Ausgabe von 1830 in Sperrdruck wiedergegeben.

RUDOLF DELLSPERGER, Berns Evangelische Gesellschaft und die akademische Theologie: Beobachtungen zu einem Stück unbewältigter Vergangenheit, in: Ders., MARKUS NÄGELI, HANSUELI RAMSER, Auf dein Wort. Beiträge zur Geschichte und Theologie der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern im 19. Jahrhundert, Bern 1981, 153–221, hier 187–188.

²⁷ ERICH GRUNER, Das bernische Patriziat und die Regeneration. (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 37) Bern 1943, 57–60, 305–312.

²⁸ Siehe unten die Anhänge 1 und 2.

III. DER «SYNODUS» BEI DEN HEIMBERGER (OBERLÄNDER) BRÜDERN

Gelesen, ja recht eigentlich beherzigt wurde der «Synodus» von den Heimberger (Oberländer) Brüdern. Sie waren eine pietistische Laienbewegung, entstanden um 1739/40 im Hafnerdorf Heimberg bei Thun. Ihr geistiger Vater war Samuel Lutz, Pfarrer im benachbarten Diessbach und wohl die bedeutendste Gestalt des Schweizer Pietismus. Wir werden ihm gleich wieder begegnen. Ihr Gründer war David Tschanz, ein Töpfer. Innert kurzer Zeit vermochte sich die Bewegung als kirchentreue Gemeinschaft vorwiegend im Oberland zu etablieren. Die Heimberger sangen in ihren Versammlungen aus dem Köthnischen Liederbuch von 1736, sie lasen, in der Neuausgabe von Samuel Lutz von 1717, Luthers Kommentar zum Galaterbrief, und sie studierten und meditierten den «Synodus». Sie dachten schlicht und tiefgründig christozentrisch, lebten von der reformatorischen Rechtfertigungslehre und waren bei allem Streben nach Heiligung tunlichst darauf bedacht, Werkgerechtigkeit zu vermeiden. 29

In ihrem Bekenntnis von 1781 rekurrieren die Heimberger Brüder auf den «Berner Synodus» als reformatorische Bekenntnisschrift. Sie erwähnen ihn in einem Atemzug mit dem Heidelberger Katechismus und dem Zweiten Helvetischen Bekenntnis, aber ihr Herz schlägt für den «Synodus»:

«Sie, die oberländischen Brüder, bekennen sich zu der reinen Lehre des Evangeliums, welches enthalten ist im Worte Gottes, alten u. neuen Testamentes, dass der Sohn Gottes, Jesus Christus, unser Herr und Heiland in der Fülle der Zeit Mensch worden, und durch seinen heilsamen Gang durch diese Welt, und durch sein Leiden und Sterben, sein blutiges Opfer und Tod unsere Sünden getilget und uns mit dem Vater versöhnet habe, wie die Lehre des Evangeliums in dem Berner-Synodus [...] geschrieben [...] ist, welches sie für recht und göttlich und biblisch und der heilsamen Lehre des Evangeliums angemessen finden.»³⁰

Weiter unten heisst es:

«Sie, die Brüder, glauben also mit ihren Vätern, dass dies das Beste und der Theologie Kern sei, nämlich: Jesum suchen, finden, haben, geniessen, und seine Gerechtigkeit und tägliche und ewige Vergebung der Sünden in seinem Blute aus Gnaden erlangen.»³¹

REICHENBACH. – RUDOLF DELLSPERGER, Zinzendorf und die Herrnhuter Brüdergemeine zwischen Berner Patriziat und Heimberger (Oberländer) Brüdern, in: Unitas Fratrum 29/30 (1991) 128–156, hier 146–150.

³⁰ Zit. nach REICHENBACH 87.

REICHENBACH 88.

Die Heimberger Brüder heben im «Synodus» einen Schatz, den sein Hauptautor, der Strassburger Reformator Wolfgang Capito, in ihn hineingelegt hat. Der «Synodus» knüpft nämlich als reformatorischer Text auch an die mystische Spiritualität der «Neuen Frömmigkeit», der Devotio moderna an, einer mittelalterlichen Bewegung, für welche die meditative Vergegenwärtigung des Leidens Christi und die gelebte Religiosität, die praxis pietatis, zentral waren.³²

Gelebte Frömmigkeit, praxis pietatis, lautet das Stichwort auch für den nächsten Schritt.

IV. DER SYNODUS IM FRÜHEN BERNER PIETISMUS

In den achtziger und neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts begann in der Berner Kirche, die pietistische Reformbewegung Fuss zu fassen. Ihr Ausgangspunkt war die individuelle religiöse Erfahrung, die persönliche Wiedergeburt des Menschen. Daraus entsprang der Wille, nicht nur das kirchliche, sondern auch das soziale Leben nach biblischen, evangelischen Prinzipien zu gestalten. Dies wiederum rief nach einer Erneuerung der Predigt, und an diesem Punkt haben Pietisten auf den «Synodus» zurückgegriffen. Das wird in einem Votum von Samuel Güldin, Pfarrer in Stettlen, exemplarisch deutlich, in dem dieser sich im Jahr 1696 in seinem Pfarrkapitel gegen den Vorwurf des unordentlichen Predigtgeläufs, der Unterwanderung des Parochialprinzips, verteidigte. Güldin gab zu Protokoll:

«Die G'lehrte sey mehr buchstäblich als lebig und g'heiliget; mehr dienstlich zu aüsserlichen tugenden als zu bekommen die innerliche erleuchtung und das recht geistlich Wesen; und könne man wohl gedenken, daß wo kein häler schein im hertzen eines predigers sey, nit möglich, daß er solchen in anderen erwecken könne. [...] Er schliesse hiermit [...], man sölle sich nach dem Berner Synodo Lehr und Lebens halben, als von welchem man abgewichen sey, richten.»³³

Wenn Güldin und die Pietisten sich auf den «Synodus» beriefen, so war dies insofern legitim, als sie die Übereinstimmung von Lehre und Leben beim Prediger forderten. Sie war aber auch nicht unproblematisch, denn sie nahm eine folgenreiche Gewichtsverlagerung vor, eine Verlagerung von der Wirksamkeit des im heiligen Geist gegenwärtigen Christus, wie der

LOCHER 1988 (Bekenntnisschrift) 21–23.

DELLSPERGER 1984.

Honobanbymund ninföllig dangula, Bynn und vendnufnik fir nitninar, dan fo ningviniftan, danit fin grift, lifan vind nontklifan Obanan inven, Mößig fam mörftan.

Enflow Abfufnish.

Dom Gloribon.

S. 1.

Tin, slin obnulvindiffen Emilen bekenning fif zu slen seninen Enfan Inb formynlinisch, sanlifeb mitfort, Ami ift im Blocker Golleb, orlande. menne Inflammeleb, sleep slend Egfe Golleb, Jefieb Guiffieb, imfere benen Tind Britand in slend Kille slend Znit Menfe wooden, med slend Znit Menfe wooden, med slend

frimmer frilfammer Gorney Innef linga Bolt, und dirang frim andren und Hawbon, frin blutigal Bafan und Tod unform Pindom yatilyat and mil wit dam Horton somefof, und firbn, min din Enfan don't from, yalining in dam banna, Tynon Inb, late Inn 14. January 1535. som elan yellfaligan fransen Baframer, lounn gafsfrinden und frightisf" lig in ilnu nuffnn 8. Braidaliv mit, forland ift, worlight fin fin must und yolling und biblitel und Ing failfamme Enfandalab formyalinne ornymmaffor findom, vell puntighow fin Jafim Griffinn, noin ynhungi, ynt. 1. Jul. 2, 1.2. 2. Con. 5, 19. 2. Con. 2,2. rent fin novemme bafliffore, Invlinban

Abb. 3: Bekenntnis der Oberländer Brüder von 1781 (Abschrift 1861), S. 3–4 (Turbach-Archiv, Gstaad)

«Synodus» sie betonte, in die fromme Innerlichkeit des Predigers.³⁴ Ich denke, dass auch deshalb zwischen der Berner Kirche und ihren Pietisten ein Kampf um den «Synodus» entbrannt ist. 1696 nahm die Kirche in ihren Thesen gegen den Pietismus selber noch positiv auf ihn Bezug. 1699, nach dem Pietistenprozess, tat sie das nicht mehr, sondern stützte sich auf das Zweite Helvetische Bekenntnis.³⁵ Sie hat ihn damit nicht den Pietisten überlassen, sie hat ihn auch nicht aufgegeben, aber sie hat ihn sistiert. Zum Reformationsjubiläum von 1728 hat sie ihn neu herausgebracht, 1732 und 1735 auch in zwei französischen Ausgaben.³⁶

Wir haben, indem wir von den neunziger Jahren des 17. in die zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts zurückkehrten, unsere Marschrichtung geändert. Ich lade Sie ein, diese noch einige Augenblicke beizubehalten und dann erst weiter flussaufwärts zu gehen.

V. DER «SYNODUS» IN DER HERRNHUTER BRÜDERGEMEINE

Berns Pietisten, allen voran Samuel Lutz, haben sich den «Synodus» nicht nehmen lassen. Im Gegenteil, Lutz hat ihn weitergegeben, an die Heimberger und eben an die Herrnhuter. Nach einem nicht in allen Teilen glücklich verlaufenen Besuch Nikolaus Ludwigs von Zinzendorf bei Samuel Lutz in Diessbach anno 1740 schrieb dieser dem Grafen voller Begeisterung: Er lese soeben den «Berner Synodus». Wenn Zinzendorf wieder zu Besuch komme, dann könne er eben diese Lehre auch predigen.³⁷

Diese Formulierung ist präzis, denn im ersten Teil des «Synodus» geht es um die rechte Predigt, deren Gegenstand allein Christus ist. Lutz war überzeugt, Zinzendorf werde sich im «Synodus» theologisch wieder finden, im konsequenten Christozentrismus, im Verständnis des Kreuzes und in der Vorordnung des Evangeliums vor das Gesetz.

SAMUEL LUTZ, Was ist eine evangelische Predigt? Die Homiletik des «Berner Synodus», in: BERNER SYNODUS II 235–247.

DELLSPERGER 1984 162–163. – LAVATER 1988 (Synodus) 324–325.

LAVATER 1984 (Verzeichnis) Nrn. 7 und 8. – LAVATER 1988 (Synodus) 326–329 hat gezeigt, dass diese beiden Ausgaben in eine Zeit des Tauwetters nach den Consensusstreitigkeiten gehörten. Darauf gehe ich jetzt aus Zeitgründen ebenso wenig ein wie auf die Übersetzung Abraham Ruchats von 1728, LAVATER 1984 (Verzeichnis) Nr. 5.

ERNST SAXER, Zinzendorf und der «Berner Synodus», in: Unitas Fratrum 29/30 (1991), 157–174, hier 160–161. – Zum Folgenden: DELLSPERGER 2001.

Kurzer

CATECHISMUS

Vor etliche

GEMEINEN JESU

Aus der

REFORMERTEN RELIGION

In PENNSYLVANIA,

Die fich zum alten Berner Synopo halten:

Herausgegeben von

JOHANNES BECHTELN,

Diener des Worts Go TTES.



PHILADELPHIA,
Gedruckt bey Banjamin Franklin, 1742.

Abb. 4: [NIKOLAUS LUDWIG VON ZINZENDORF], Kurzer / CATECHISMUS / Vor etliche / GEMEINEN JESU / Aus der / REFORMIRTEN RELIGION, Philadelphia 1742. Hinter Johannes Bechtel, einem Reformierten, verbirgt sich nachweislich Zinzendorf.

Der Katechismus ist in englischer, schwedischer und vermutlich in holländischer Übersetzung erschienen.

Lutz täuschte sich nicht. Zinzendorf war beeindruckt und beglückt ob dieser Entdeckung. Sogleich goss er die Überschriften der 18 ersten Kapitel in ein Gedicht, er veröffentlichte den «Synodus» integral in der Büdingischen Sammlung,³⁸ fasste ihn in ein Gedicht von 198 Strophen³⁹ und legte ihn 1742 seinem «Kurzen / CATECHISMUS / Vor etliche / GEMEINEN JE-SU / Aus der / REFORMIRTEN RELIGION / In PENNSYLVANIA, / Sie sich zum alten BERNER SYNODO halten»⁴⁰ zu Grunde. Um es vorwegzunehmen: Der Katechismus hat, sieht man von den vorangestellten Thesen ab, mit dem «Berner Synodus» wenig bis nichts gemein. Er ist reiner Zinzendorf und lehnt sich nur in der Stossrichtung an den «Synodus» an. Aber nicht dies ist wichtig, sondern die Bedeutung, die Zinzendorf dem «Synodus» beimass: Der «Synodus» und das Augsburger Bekenntnis der lutherischen Kirche verhielten sich in seinen Augen komplementär zueinander. Für Zinzendorf war der «Synodus» als Anleitung zur Christuspredigt die praktisch-theologische Ergänzung zur Confessio Augustana. Und das war für Zinzendorf von eminenter ökumenischer Bedeutung. Anlässlich der vierten Konferenz der berühmten pennsylvanischen Synoden von 1742 wies er auf die Vorzüglichkeit der Confessio Augustana hin, und er fuhr fort:

«Die Reformirte Religion tröstete er mit dem ersten Theile des Berner Synodi, darinnen der Haupt-Lehr-Grund wahrhafftig auf einen solchen fuss stehe, [...] dass ein Knecht Jesu in ihrer Kirche das Wort der göttlichen Predigt mit einer ungläublichen bedeckung von seiten seiner Religion treiben könne.»⁴¹

Wenn Lutheraner und Reformierte diese ihre Schätze zusammenlegten, dann könnten sie eine «ganze Apostolische Kirche herstellen», die vielen protestantischen Splittergruppen zurückgewinnen und die alte Mährische Kirche würde sich dazugesellen wie eine Schwester zu ihren Brüdern. ⁴² So mass Zinzendorf dem «Berner Synodus» in seiner ökumenischen Vision eine Schlüsselrolle zu. Der Plan konnte nicht gelingen, schon allein deshalb nicht, weil die Reformierten in Pennsylvania nicht nur den «Synodus», sondern das Bekenntnis weithin aus den Augen verloren bzw. in der

³⁸ LAVATER 1984 (Verzeichnis) Nr. 9.

³⁹ Locher 1988 (Editionen) 333–334, 339–353.

Der Kurze Catechismus wird demnächst in Band 6/1 der Zinzendorf-Edition erscheinen.

Zinzendorf hat es in Amerika mit dem «Synodus» selber so gehalten. Kurz nach dem 23. März 1742 schrieb er aus Pennsylvania: «Germantow[n] lag mir gleich am Hertzen, [...] da predige ich noch an der Reformirten Kirche, den Berner Synodum. Da lebe ich.» (Unitätsarchiv Herrnhut R14 A 14,9a).

⁴² Dellsperger 2001 173.

Alten Welt zurückgelassen hatten. Aber Sie verstehen jetzt, weshalb der Synodus bei den Herrnhutern neben dem Bekenntnis der Böhmischen Brüder, dem Augsburger Bekenntnis, Luthers Kleinem Katechismus, den 39 Artikeln der Anglikanischen Kirche und dem Barmer Bekenntnis bis auf den heutigen Tag zur Glaubensbasis gehört.⁴³

Es wird Zeit, wieder die frühere Marschrichtung einzuschlagen. Wir waren schon am Ende des 17. Jahrhunderts angelangt und gehen nun nochmals gut hundert Jahre flussaufwärts in die frühen siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts.

VI. BERNER TÄUFERTUM UND «BERNER SYNODUS»

Aus dieser Zeit stammt eine an die Obrigkeit gerichtete «Apologia der Widertäufer». ⁴⁴ Ihr Autor bzw. ihre Autoren sind nicht bekannt. Paul Hostettler vermutet, der Verfasser sei der Stadtschreiber Nikolaus Zurkinden. ⁴⁵

Die Täufer klagen, die Obrigkeit sei ihnen nicht gut gesinnt. Sie unternehme alles, um sie von ihrem «einfaltigen glouben vnd hoffnung vnßerer seligkeit zetriben (abzubringen)». ⁴⁶ Bei den Prädikanten stimmten Lehre und Leben nicht überein. Sie hätten

«in iren leeren schrifften vnd bücheren die oberkeit mit irem weltlichen zepter eingesezt des Euangeliums eüßerliche leer vnd leben zu regiren» (in ihren Lehren, Schriften und Büchern der Obrigkeit eine Macht verschafft, um über die so genannten äusseren Angelegenheiten der Kirche bestimmen zu können».

und dies sehr im Widerspruch zu den ursprünglichen Intentionen Zwinglis, Luthers, Gwalthers und anderer Reformatoren. Die Drangsal der Täufer spiegelt sich in den folgenden Sätzen:

«Dan wir habend zu was Gott lob, noch an keinem menschen gerochen, der vns leid gethon hat, keinen von hauß, hoff, weib und kind vertriben, niemand vmbs gloubens willen in gefencknuns geworffen, vil weniger jemand darumb gekopftt, erseuft, verbrent, gehenkt etc. wie sy die zartten heiligen vil vnschuldigs

⁴³ LOCHER 1988 (Editionen) 335.

⁴⁴ APOLOGIA (Hostettler).

⁴⁵ RUDOLF DELLSPERGER, Art. «Zurkinden, Nikolaus», RGG⁴ VIII Sp. 1927.

⁴⁶ APOLOGIA 1r.; APOLOGIA (Hostettler) 5.

⁴⁷ Apologia 1v.

⁴⁸ APOLOGIA (Hostettler) 6.

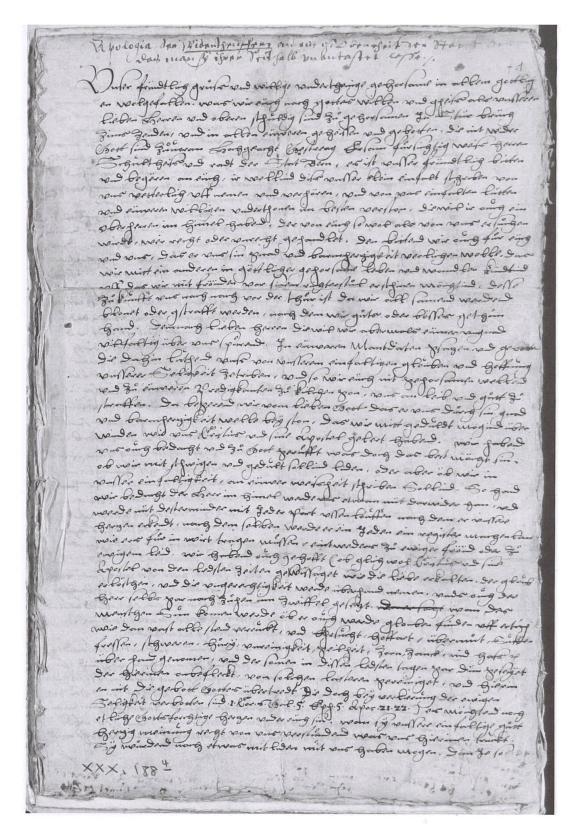


Abb. 5: Apologia der Widertheüffer an ein g: oberkheit der stat Bern / das man sy ihrer sect halb unantastet laße,
(Burgerbibliothek Bern, Mss.h.h. XXX.188⁴)

blut vergossen haben, vnd hörend noch nit vff.» Wir haben keinen Menschen von Haus und Hof, von Frau und Kind weg vertrieben, haben niemanden um des Glaubens willen ins Gefängnis geworfen, noch viel weniger jemanden enthauptet, ersäuft, verbrannt oder gehängt, wie an den Heiligen viel unschuldiges Blut vergossen worden ist und noch immer wird.» 50

Die Prädikanten würden jetzt das Gegenteil dessen vertreten, was im «Synodus» seinerzeit beschlossen worden sei.⁵¹ Dann wird der «Synodus» selber hinterfragt, indem aus der Anrede der Synodalen an die Obrigkeit der Satz zitiert wird, es gehöre zu deren Aufgaben, «das sy deß Euangelions leer vnd leben (so verr es vsserlich ist vnd blybt) by jren vnderthanen erhalte».⁵² Erstens seien die Pfarrer nicht befugt gewesen, der Obrigkeit eine solche Kompetenz in der christlichen Kirche einzuräumen, und zweitens könnten Fragen der Lebensgestaltung beim engen Zusammenhang von Lehre und Leben unmöglich bloss äusserlich sein:

«vnd fragend nachmals die Predigkanten, ob nit des Euangeliums leer vnd leben (das sy üßerlich heißend) ouch von ynnen herus durch den glouben, liebe vnd heilligen Geist, werde gewürckt, getriben vnd geregiret, samt alle der cristen leipliche güten werk, leeren, reden, wort, touff, brotbrechen etc. thün vnd lassen alles frey willig, one alle beherschung, zwang vnd trang [...] gebürdt zu sin vnd deshalb alles [...] innerlichs vnd eußerlichs Euangelium oder glouben in eins gehörtt, vnd dienet, vnd ein vngeteuilte würkung ist vom heilligen Geist, in freyer liebe Gottes gewürkt.»⁵³ «Ihr tut so, als ob gute Werke, Lehren, Reden, Verkündigung, Taufe, Brotbrechen und so weiter nicht vom Heiligen Geist angetrieben wären und, sofern es auch Gott gefällt, erst noch aus freien Stücken geschieht, ohne jeden Zwang und Drang. Das kann es aber nicht sein. Weil sowohl in «innerlichen» wie «äusserlichen» Angelegenheiten der Heilige Geist und die freie Liebe Gottes ungeteilt wirkt, gehört «innerliches» und «äusserliches» Evangelium oder Glauben in eins und sie dienen einander.»⁵⁴

So argumentieren die Täufer in der «Apologia» mit dem «Synodus» bzw. dessen Verknüpfung von Lehre und Leben gegen den «Synodus bzw. dessen Unterscheidung von äusseren und inneren kirchlichen Angelegenheiten. Dabei verteidigten sich die Verfasser der «Apologia» nicht eigentlich gegen den «Synodus», sondern gegen die in ihren Augen im «Synodus» mit

⁴⁹ APOLOGIA 2v.

⁵⁰ APOLOGIA (Hostettler) 9.

⁵¹ APOLOGIA (Hostettler) 11.

APOLOGIA (Hostettler) 12. BERNER SYNODUS I 8: «dass sie des Evangeliums Lehre und Leben – sofern es äusserlich ist und bleibt – bei ihren Untertanen erhält».

⁵³ APOLOGIA 4v.

⁵⁴ APOLOGIA (Hostettler) 12–13.

verankerte staatliche Täuferpolitik. Der «Synodus» selber war auch den Täufern gegenüber keine Kampfschrift. In ihm wurde das dem Täufertum und der landeskirchlichen Reformation Gemeinsame betont. Abgrenzungen im Verständnis von Bekenntnis, Bibel, Sakramenten und Obrigkeit wurden so vollzogen, dass das Gespräch möglich blieb. Das war mehr als Taktik. Ulrich J. Gerber spricht diesbezüglich von einem «Gesinnungswandel», einer ökumenischen Grundhaltung der Berner Kirche im Verhältnis zu den Täufern. Sie waren nicht von Dauer. Die «Apologia» zeigt, dass die Realität den «Synodus», was die Beziehung zu den Täufern betraf, längst eingeholt hatte.

Wir sind bei der Quelle angekommen und schliessen mit wenigen Worten über die Synode von 1532 und den «Synodus» selber.

VII. DER «BERNER SYNODUS» VON 1532

Die Versammlung der bernischen Pfarrerschaft, der die reformierte Kirche den «Berner Synodus» verdankt, hat vor 475 Jahren in diesen Tagen, vom 9. bis 14. Januar 1532, stattgefunden. Warum hat die bernische Obrigkeit diese Synode einberufen? Im Dekret vom 14. Januar 1532, mit dem sie den «Synodus» veröffentlichte, erklärte sie, wie sie vier Jahre zuvor das Evangelium für sich und ihre Untertanen angenommen und geschworen hatte, es wie «andere burgerliche Satzungen vnd Landtrecht / in leer vnd leben durch göttliche hilff zů halten» ⁵⁶, wie schlecht aber nach wie vor bei den Pfarrern Lehre und Leben übereinstimmten, wie diese das Evangelium vor den Menschen, auch gerade vor Täufern und Katholiken, kompromittierten, mehr noch, wie sie Gottes Missfallen erregten. Zwei Monate waren seit der Niederlage der Reformierten bei Kappel vergangen. Die Reformation, so schien es, war stecken geblieben. Die Erwartungen an sie hatten einen Tiefstand erreicht. ⁵⁷

Da sollte die Synode eine Wende herbeiführen oder doch die Voraussetzung dafür schaffen. Sie hat ihre Aufgabe gelöst, indem sie sich auf den «Gang der Gnade» besann, auf die Kraft, mit der Christus durch den Heiligen Geist in den Herzen der Gläubigen wirkt: Christus schafft gegenwärtig Heil, «heute noch», unmittelbar. Dabei weckt und wirkt nicht das Gesetz im Menschen Umkehr und Vergebung, sondern das Evangelium, die Bot-

ULRICH J. GERBER, Berner Täufertum und «Berner Synodus», in: BERNER SYNODUS II 167–194, hier 187 und 194.

BERNER SYNODUS I 2: «es wie andere bürgerliche Satzungen und Landrecht in Lehre und Leben mit Gottes Hilfe zu halten.»

LOCHER 1988 (Bekenntnisschrift) 16–17. LAVATER 1988 (Verbesserung) 50–64.

schaft von Kreuz und Auferstehung. Versöhnung ist nicht Rechtfertigung oder Zurechnung oder Stellvertretung, sondern Heilsgeschehen im Innern der Gläubigen.

Der «Berner Synodus» handelt im ersten Teil von der rechten Christuspredigt und im zweiten von Fragen der kirchlichen Ordnung, vom Verhältnis von Kirche und Staat und von der Amts- und Lebensführung der Pfarrer. Für konfessionelle Polemik blieb in ihm kaum Platz, weder den Täufern noch den Lutheranern gegenüber, und auch im Verhältnis zu Rom blieb er bei aller Klarheit moderat. Der «Synodus» wendet sich als Bekenntnisschrift nicht nach aussen, sondern nach innen. Das hing zu einem guten Teil am Strassburger Reformator Wolfgang Capito, der Anfang Januar 1532 unvermutet in Bern eingetroffen war, kurzerhand die Vorlage entworfen und die geistliche Leitung der Synode übernommen hatte. ⁵⁸

Ich kann an dieser Stelle abbrechen. Der Synodalratspräsident wird hier fortfahren.

VIII. RÜCKBLICK

Wir haben den «Synodus» im Spiegel seiner Wirkungsgeschichte kennen gelernt. Blicken wir flussabwärts zurück, so ergibt sich, dass Bewegungen und Personen an ihm jeweils bestimmte Aspekte entdeckt, betont und geschätzt haben. Diese waren und sind ihm auch wirklich zu eigen, erscheinen aber – wie könnte es anders sein – in unterschiedlichen Perspektiven. Die Täufer unterstreichen die Forderung nach der Übereinstimmung von Lehre und Leben, bestreiten aber die Möglichkeit einer Trennung von inneren und äusseren kirchlichen Angelegenheiten. Pietisten teilen mit dem «Synodus» den Wunsch nach «erwecklicher» Predigt, laufen aber Gefahr, diese zu einseitig in der frommen Seele des Predigers zu verankern. Zinzendorf erfasst kongenial die Ökumenizität des «Synodus» und dessen Christozentrismus, den er aber doch auch überzeichnet. Dem «Synodus» theologisch und spirituell nahe stehen die Heimberger (Oberländer) Brüder; sie erfassen den «Gang der Gnade» und spüren ihm nach. Beide Bewegungen, die Herrnhuter und die Heimberger, halten bzw. hielten den «Synodus» als Bekenntnisschrift hoch. Das war er im 19. und erst recht im 20. Jahrhundert nicht mehr, obwohl im Berner Kirchenstreit der Versuch, sich auf ihn wie auf ein Bekenntnis zu berufen, gemacht wurde. Im Vordergrund steht in den Kontroversen beider Jahrhunderte seine Bedeutung für das Verhältnis von Kirche und Staat. Der «Synodus» lässt sich nicht für

LAVATER 1988 (Verbesserung) besonders 64–72.

die Begründung eines prophetischen Wächteramts der Kirche in Anspruch nehmen, bewährt sich aber bei der Konzeption eines Modells solidarischkritischer Partnerschaft.

Im Verlauf dieses lückenhaften Gangs durch die Geschichte sind wir der Frage nachgegangen, welche Spuren der «Berner Synodus» im Laufe der Zeit hinterlassen hat. Laute Töne waren und sind seine Sache nicht. Aber wer gut hinhört, vernimmt in seiner Wirkungsgeschichte eine bei allen Variationen klare und unverwechselbare Melodie.

ANHÄNGE

1. Aus dem sogenannten Dissentergutachten von 1838⁵⁹

Zwischen 1833 und 1836 gingen bei der Regierung von freikirchlicher Seite mehrere Petitionen ein, in denen unter Berufung auf die durch die Verfassung von 1831 garantierte Gewissensfreiheit der Dispens von der landeskirchlichen Taufe und Trauung verlangt wurde. Das von der Regierung bei der Synode angeforderte Gutachten wurde von einem Dreiergremium unter der Federführung von Johann Ludwig Samuel Lutz (1785–1844)⁶⁰, seit 1833 Professor für Bibelwissenschaft in Bern, verfasst. Darin wurde das Begehren der Petenten als staatsrechtlich begründet anerkannt, was der Grosse Rat in der Folge guthiess, aber am Grundsatz der Landeskirche festgehalten. Der «Synodus» spielte in der Argumentation der Gutachter als historische und nach wie vor verbindliche Grundlage für eine organische Verbindung von Staat und Kirche eine zentrale Rolle:

«Damit aber die historische Wahrheit unserer Darstellung des Verhältnisses [von Staat und reformierter Kirche] [...] geprüft werden könne, so nennen wir die [...] historische Quelle, welcher wir sie entheben. Sie liegt in den Acten des Berner Synodus vom Jahre 1532 und der derselben vorgesetzten, sie bestätigenden, obrigkeitlichen Erklärung. Hier ist die Grundlegung dieses Verhältnisses, und nicht nur die erste, sondern auch die einzige Fundamental-Bestimmung desselben. [...]

Fassen wir nun, indem wir uns getreu und ausschließlich an das in diesem Fundamental-Actenstück wirklich Gegebene halten, die in demselben ausgesprochenen Beweggründe, Grundsätze und Bestimmungen zusammen; so ergiebt sich der ursprüngliche und allein gültige Sinn der bei uns bestehenden Verbindung des Staats mit der reformirten Landeskirche in Folgendem:

Die Obrigkeit erkennt es für ihre Pflicht, auch die Pflege des ewigen Lebens in ihrem Volke zu berücksichtigen und in ihre Angelegenheiten aufzunehmen, weil sie gegen Gott hiefür verantwortlich ist, und weil schon ihre nächste Aufgabe, die Sicherung und Förderung des zeitlichen Wohls ihres Volkes, ohne diese Rücksicht nicht gedeihlich erfüllt werden kann. Sie ist eine christliche Obrigkeit, besteht aus Personen, welche ihr eigenes

Gutachten der ehrwürdigen Synode über die ihr in ihrer ordentlichen Sitzung vom Jahre 1836 vom Tit. Erziehungsdepartement zugewiesenen Petitionen einiger sogenannter Dissenters an den Großen Rath der Republik Bern, Bern 1838, 32–39.

FRIEDRICH LUTZ, Der Gottesgelehrte Johann Ludwig Samuel Lutz, mit einer Blüthenlese aus den Kanzelvorträgen des Verewigten, Bern 1863, hier 107–128.

Heil nur in der Erkenntiß Gottes in Christo sehen, und wissen, dass aller Menschen Heil in dieser liegt. Durch Gottes besondere Wohlthat ist diese Erkenntniß dem Lande jetzt in der ursprünglichen Reinheit wiedergegeben worden. Hiedurch zu höherer Schätzung und eifrigerer Festhaltung und Benutzung des Segens geleitet, angetrieben und verpflichtet, soll und will sie nicht nur nach bloßem Namen und hergebrachter Gewohnheit eine christliche Obrigkeit heißen, sondern in der Wahrheit. Sie soll und will, indem sie die ungetrübte Verkündigung des Evangeliums erhält und fördert, und das Aüßerliche, was zur Erbauung einer auf dasselbe gegründeten Gemeinde gehört, veranstaltet, eine Dienerin Gottes an diesem seinem Heilswerke sein. – Das Christenthum selbst, den Glauben und das wahre Glaubensleben kann die Obrigkeit nicht pflanzen und nicht erhalten. Dieß ist allein des Geistes Wirkung in dem Worte der heil. Schrift und durch dasselbe. Ihr eigenes unmittelbar hierauf gerichtetes Einwirken wäre unheilbringende Anmaßung, und könnte höchstens Heuchler bilden. Dennoch ist ihr deßwegen ein ihrer besondern Stellung entsprechender Dienst an der Gemeinde des Herrn nicht verschlossen. Schon indem sie Recht und Sicherheit handhabt, gewährleistet sie einen Boden für ihren Bestand und Entwicklungsfortgang. Sodann ist es für eben diesen von großem Belange, ob die Gesetze, welche das bürgerliche Leben ordnen, mit oder ohne Rücksicht auf den Geist des Evangeliums und auf den Glauben und das Leben nach demselben eingerichtet seien, ob sie christlichem Sinn und Wandel zur Ermunterung und Förderung, oder zum Aergerniß und zur Hemmung gereichen. Eine christliche Obrigkeit erkennt hier die Richtung, welche sie ihrer ganzen Regierung zu geben hat. Während sie so schon nur durch diese Richtung ihrer bürgerlichen Regierung, welche aus ihrer eigenen Christlichkeit hervorgeht, der christlichen Gemeinde ihres Landes dient, ist ihr wegen ihrer hiefür besonders geeigneten Stellung durch das Vertrauen und Begehren ihres christlichen Volkes auch ein direct auf die Erbauung jener sich beziehender Dienst eröffnet und angewiesen, nämlich in der Erhaltung des Predigtamts; freilich auch dieses nur ein äußerlicher und mittelbarer Dienst, indem sie die äußerlichen Mittel dieser Erhaltung und die für die Ausübung dieses Amtes nöthige Ordnung, Einheit und Aufsicht gewährleistet, aber doch ein solcher, durch welchen eine nothwendige Bedingung für das Bestehen des Christenthums in einer geordneten Gemeinschaft erfüllt wird. Sie betrachtet sich hiebei nicht als ein Recht der Staatsgewalt ausübend, sondern als einen ordnungsmäßigen und übertragenen Dienst an der christlichen Gemeinde erfüllend, nicht als über dieser stehend, sondern als selbst ein Glied derselben, welches seine hiezu befähigende äußerliche Stellung ihr zum Dienste wiedme. Sie bestellt, erhält und beaufsichtigt die Prediger, ohne etwas anderes von ihnen zu wollen, als die getreue, reine und freie Predigt des Evangeliums. Sie will nicht, dass sie im Namen und mit dem Ansehen der Obrigkeit auftreten und ihr Amt führen, wie sie denn auch nicht das Wort der Obrigkeit predigen. Nur Boten des der Menschheit in Christo erschienen Heils sollen sie sein, und nur dieses verkünden. Von ihrer Sendung wird ein Ursprung anerkannt, den eine menschliche Behörde nicht sich beilegen könnte, und in dem Worte, welches sie verkünden, ein Ansehen, das keine Staatsgewalt ihm zu ertheilen vermöchte. Deswegen soll denn dieses Wort im Munde der Prediger sich freimüthig auch gegen dasjenige richten, was an der Obrigkeit selbst demselben nicht entspricht. Hinwieder haben die Prediger vorerst der Obrigkeit als solcher, d.h. als der Trägerin der bürgerlichen Staatsgewalt, alle Ehre, Treue und Bereitwilligkeit zu beweisen, sodann aber auch derselben in dem, was sie als das oben beschriebene Organ der christlichen Gemeinde des Landes in der äußerlichen Verwaltung derselben anordnet, Gehorsam zu leisten [...].

Bei dieser Darstellung haben wir uns sorgfältig vorgesehen, nichts einfließen zu lassen, was nicht in der Urkunde, in den erwähnten Acten des Berner Synodus von 1532, nachgewiesen werden könnte, damit der ursprüngliche Sinn, in welchem sich bei uns der Staat mit der refomirten Landeskirche verbunden hat, rein als geschichtliche Thatsache erhoben und vorgeführt sei.»

Gutachten

ber

ehrműrdigen Snnode

über

bie ihr in ihrer ordentlichen Sitzung vom Jahre 1836

pom

Tit. Erziehungsbepartement

sugewiesenen

Petitionen

einiger sogenannter Dissenters

an ben

Großen Nath der Nepublik Bern.

Bern, 1838.

Bedruckt bei Chr. Sifcher.

Die Helvetische Republik (1798–1802) brachte das vorläufige Ende des herkömmlichen Staatskirchentums. Die Kirchen wurden zu privaten Genossenschaften, die ihre «Religionsmeinungen» vertreten, aber keinesfalls den Frieden und die öffentliche Ruhe gefährden oder Privilegien beanspruchen durften. In dieser Zeit des Umbruchs entwickelte Johann Samuel Ith (1747–1813), Oberster Dekan und Planer sowie erster Kurator der Akademie, seine Gedanken zum Verhältnis von Staat und Kirche. Zweck des Staates ist es, die Rechte seiner Bürger zu gewährleisten. Die Kirche hingegen soll zur Versittlichung der Gesellschaft beitragen. Ith war vom Aufklärungsphilosophen Immanuel Kant beeinflusst, knüpfte aber auch beim reformatorischen Erbe an. Als 1801 eine Reihe von Staatsstreichen die Republik erschütterte, Napoleon den Vorwand zum Eingreifen lieferte und die Verfassungsfrage erneut zur Diskussion stand, plädierte er energisch für eine Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Er berief sich dabei auch auf den «Berner Synodus»:

«Man liest die Verhandlungen dieser ehrwürdigen Versammlung nicht ohne Erstaunen über die Einsicht und Vorsicht derselben. Es genügt ihr nicht, nach flüchtig hingeworfenen und oberflächlich angehörten Gutachten zu reglementiren; sie wagt es, bis auf die obersten Grundsätze hinaufzusteigen, und bestimmt das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf eine Weise, welche die strengste Prüfung unsers philosophischen Jahrhunderts nicht scheuen darf. Die so äusserst delikaten und für so wenige Köpfe bemerkbaren Schattirungen und Collisionen zwischen den physischen und moralischen Kräften, zwischen den innern Gesinnungen, die das Wesen des Christenthums ausmachen, und den mit jenen Gesinnungen zusammenhängenden Handlungen, die eben dadurch, dass sie Handlungen sind, zum Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung und Polizey werden, die sonderbare und in ihrer Art eigene Synthesis, vermöge welcher der Staat als ein Bestandtheil in der Kirche existirt, indeß die Kirche, ihrer wahren Unabhängigkeit unbeschadet, dem Staate dennoch untergeordnet ist: alle diese zarten und bey der ersten Ansicht widersprechend scheinenden Beziehungen sind so scharf gezeichnet und so innig ausgesöhnt; die ganze

JOH[ANN] ITH, Ueber das helvetische Kirchenrecht, zur Erörterung der Frage: Was liegt der helvetischen Centralregierung in Ansehung des Religions- und Kirchenwesens ob?, Bern 1802, 16–20, hier 17.

physische Obergewalt ist so vorsichtig zum Schutze der Kirche, und die moralischen Kräfte von dieser zur Erhaltung der bestehenden bürgerlichen Ordnung berechnet, dass Kirchen- und Staatsklugheit, jeder für sich und beyde in Verbindung miteinander, kaum ein erfreulicheres Resultat wünschen können.»

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND DER MEHRFACH ZITIERTEN LITERATUR

APOLOGIA

Apologia der Widertheüffer an ein g: oberkheit der stat Bern / das man sy ihrer sect halb unantastet laße, Burgerbibliothek Bern, Mss.h.h. XXX.188⁴.

APOLOGIA (Hostettler)

PAUL HOSTETTLER [Hg.], Apologia der Widertäufer (Täufer kommen zu Wort – in heutiger Sprache), o.O. u. o.J.

BERNER SYNODUS I / II

GOTTFRIED W. LOCHER [Hg.], Der Berner Synodus von 1532. Band I: Edition, Neukirchen 1984. – Band II: Studien und Abhandlungen, Neukirchen 1988.

DELLSPERGER 1984

RUDOLF DELLSPERGER, Die Anfänge des Pietismus in Bern. Quellenstudien. (Arbeiten zur Geschichte des Pietismus 22), Göttingen 1984.

DELLSPERGER 2001

RUDOLF DELLSPERGER, Einheitskonzeption und Bekenntnisrezeption. Die Bedeutung des Berner Synodus für Zinzendorfs Einheitsbestrebungen in Pennsylvanien, in: Ders., Kirchengemeinschaft und Gewissensfreiheit. Studien zur Kirchen- und Theologiegeschichte der reformierten Schweiz: Ereignisse, Gestalten, Wirkungen. (Basler und Berner Studien zur historischen und systematischen Theologie 71), Bern u.a. 2001, 161–181.

FICKER-STÄHELIN

DANIEL FICKER-STÄHELIN, Karl Barth und Markus Feldmann im Berner Kirchenstreit 1949–1951, Zürich 2006.

LAVATER 1984 (Verzeichnis)

HANS RUDOLF LAVATER, Beschreibendes chronologisches Verzeichnis der Editionen, in: BERNER SYNODUS I 383–394.

LAVATER 1988 (Synodus)

HANS RUDOLF LAVATER, Der «Synodus» in der Berner Kirche bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, in: BERNER SYNODUS II 304–329.

LAVATER 1988 (Verbesserung)

HANS RUDOLF LAVATER, Die «Verbesserung der Reformation» zu Bern, in: BERNER SYNODUS II 35–117.

LOCHER 1988 (Bekenntnisschrift)

GOTTFRIED W. LOCHER, Der «Berner Synodus» als reformierte Bekenntnisschrift, in: BERNER SYNODUS II 16–34.

LOCHER 1988 (Editionen)

GOTTFRIED W. LOCHER, Die Editionen vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, in: BERNER SYNODUS II, 330–353.

REICHENBACH

SAMUEL REICHENBACH, Die Heimberger oder Oberländer Brüder. Die Geschichte einer pietistischen Laienbewegung im Berner Oberland von 1740 bis 1795 (Akzessarbeit evang.-theol. Fakultät Bern 1988).